



COMUNE DI PISA

GEMEINDEPOLIZEI

Piazza Facchini n°16 - 56125 Pisa

Repubblica Italiana

Tel. 0039-050-220561 - Fax 0039-050-2205667

e-mail: l.bigongiali@comune.pisa.it

77644/2005 - 50026M49V1 - 00973 # 111

FORTMEYER JAN ALEXANDER
LEIPZIGER STR 38
60487 FRANKFURTH (GERMANIA)

FESTSTELLUNG ÜBERTRETUNG DER STRAßENVERKEHRSORDNUNG

(Gesetzesdekret vom 30. April 1992, nr. 285)

Bestereitungsprotokoll

Die unten aufgeführte Übertretung konnte im Sinne von Art. 200 Straßenverkehrsordnung nicht angefochten werden, da das Fahrzeug war mit zu hoher Geschwindigkeit und unvorsichtig gefahren. Der Polizist könnte das Fahrzeug anhalten nicht..

Aus diesem Grunde ist der von der zuständigen Behörde angegebene Fahrzeuginhaber oder Namensträger des amtlichen Kennzeichens im Sinne der Art. 196 und 201 desselben Gesetzes bis zum Gegenbeweis für die Übertretung verantwortlich.

Schein Nr: 34501635T/2005/P Pr. 77644/2005
Datum der Verletzung: 09/08/2005 - 18:55
Marke und Typ des Fahr: AUTOVETTURA OPEL
Amtl. Kennzeichen: CV715WS
Art der Übertretung: Er sich sich ließ in anhält das Fahrzeug im Zahlungsparkplatz, ohne in Funktion die Dauerkontrollvorrichtung zu stellen von anhält.

Ort der Übertretung: P.ZA SOLFERINO N. N.3

Fahrzeuginhaber oder
Namensträger des amtl. Kennz: AVIS AUTONOLEGGIO
Geburtsort:
Wohnsitz (Nation und Stadt) ROMA in 1231/A,VIA TIBURTINA
Straße und Hausnummer:

Für die betreffende Übertretung gilt mit befreiender Wirkung die Zahlungsminderung im Sinne von Art. 202 Straßenverkehrsordnung, durch die Überweisung innerhalb von 60 Tagen ab Zustellungsdatum dieser Verfügung von **Euro 67,5**

Die oben genannte Summe umfaßt die Zustellungs- und Verfahrenskosten. Die Bezahlung erfolgt durch Banküberweisung an die: **Polizia Municipale di Pisa**

BANK CASSA DI RISPARMIO DI PISA:

A) IBAN IT 61 L 06255 14021 000000030217

B) BIC BPALIT3 PXXX IBAN IT 12 P 06255 14021 000002257343 (swift code)

Die Berufung kann in 60 Tagen von der Bestreitung oder der Bekanntgabe des Verbrechens eingelegt werden. Sie muss zur Präfektur geschickt werden, wo das Verbrechen geschah, und der Polizeistation der Bezirke vorgelegt. Wenn die Präfektur die Tatbestandaufnahme für gültig hält, wird einen Auftrag erteilt, dem gemäss so viel wie die doppelte Rechnung zu bezahlen ist, die in dieser Unterlage angezeigt ist. In 60 Tagen von der Bestreitung oder der Bekanntgabe des Verbrechens, kann man auch dem örtlichen Schiedsrichter einen Einspruchverfahren gemäss dem Strassengesetz Art. 205 vorlegen (Konstitutionsgerichtshof Spruchnummer 255 20.06.1994 und Spruchnummer 311 06.07.1994). Nachdem der Einspruchverfahren als annehmbar betrachtet wurde, er muss vor dem obengenannten Frist bei dem Gerichtbüro eingelegt werden (Kassationsgericht Spruchnummer Abs. III N. 10768 4-6/29-9/1999). Wenn Keine Berufung bei der Präfektur vor dem festgestellten Frist eingelegt worden ist und keine Bezahlung stattgefunden hat, gilt diese Unterlage als gültig, um die Bezahlung der Halbhöchstsanktion und der Verfahrenskosten zu verlangen.

Die Polizeibeamten
708 PALMIERI SONIA (Matr: 708)

Pisa, 29/11/05

Der Polizeikommandant
Dr. Massimo Bortoluzzi